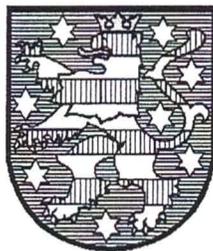


## VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

der Frau

bevollmächtigt:  
Rechtsanwalt Dr.

- Klägerin -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
Referat 51H - Außenstelle Jena/Hermsdorf,  
Landesasylstelle (LAS) Thüringen,  
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Beklagte -

wegen  
Asylrechts

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch  
den Richter Scholze als Einzelrichter

aufgrund der mündlichen Verhandlung am **7. Mai 2020** für Recht erkannt:

- I. Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG zuzuerkennen. Der Bescheid des Bundesamtes für

die Eltern einer Hochzeit aber nicht mehr zustimmen wollten, hätte die Mutter ihr Gold und der Vater drei Grundstücke verkauft. Von dem Erlös hätten sie die Ausreise der Klägerin bezahlt und sowohl die Klägerin als auch die Eltern das Elternhaus verlassen und zu einem Onkel nach Kabul gezogen. Als der Onkel mitbekommen habe, weshalb sie bei ihm wohnten, hätte der Onkel Angst bekommen und die Klägerin weggeschickt. Übergriffe oder Drohungen habe es jedoch keine gegenüber den Eltern und der Klägerin seitens des Amir Ghol gegeben.

Mit Bescheid des Bundesamtes vom 05.10.2017 - der Klägerin am 12.10.2017 zugestellt – lehnte das Bundesamt ihren Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte ab (Nr. 2). Es stellte fest, dass ihr die Flüchtlingseigenschaft (Nr. 1) und der subsidiäre Schutzstatus (Nr. 3) nicht zuerkannt werden und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG ebenfalls nicht vorliegen (Nr. 4). Die Klägerin wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung, im Falle der Klageerhebung 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens, zu verlassen. Für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise wurde ihr die Abschiebung nach Afghanistan oder in einen anderen zu ihrer Rücknahme bereiten oder verpflichteten Staat angedroht (Nr. 5). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Nr. 6). Auf die Ausführungen im Bescheid wird Bezug genommen.

## II.

Am 13.10.2017 hat die Klägerin hiergegen Klage erhoben. Sie beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 05.10.2017 aufzuheben und diese zu verpflichten, ihr die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG zuzuerkennen, hilfsweise ihr den subsidiären Schutzstatus nach § 4 AsylG zuzuerkennen, weiterhin hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5, 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Sie hat sich auf ihre Ausführungen bei ihrer Anhörung vor dem Bundesamt bezogen und ergänzend ausgeführt, dass sie während ihrer Flucht in der Türkei als Kellnerin in einem Restaurant und als Verkäuferin in einem Bekleidungsgeschäft gearbeitet hätte. Den Job als Kellnerin habe sie nach drei Monaten aufgrund sexuelle Nötigungen gekündigt. Als sie ohne Job gewesen sei, habe ihr Vater ihr Geld über einen seiner Freunde schicken wollen. Der Freund des Vaters habe

dem Bekannten Geld auf dessen Konto in der Türkei überwiesen und der Bekannte habe ihr dies dann gegeben. Die ersten beiden Male habe der Bekannte ihr das Geld zu der Familie, bei der sie wohnte, gebracht. Beim dritten Mal sei sie zu dem Bekannten gegangen und sie hätten sich in einem Restaurant getroffen. Nachdem sie bestellt hätten, habe sie auf die Toilette gemusst. Währenddessen hätte der Bekannte Gelegenheit gehabt, ihr Betäubungsmittel in das Essen zu geben. Als sie wieder an den Tisch gekommen sei, hätte das Essen schon dagestanden. Sie habe sich dann unwohl gefühlt und könne sich erst wieder daran erinnern in einem Hotelzimmer aufgewacht zu sein. Wo dieses Hotel gewesen sei, wisse sie nicht. Während sie betäubt war, hätte der Bekannte sie jedoch vergewaltigt. Nachdem sie im Hotel aufgewacht sei, habe sie nicht gewusst was sie tun solle und sei nach Hause gegangen. Das Geld habe sie nicht bekommen. Einen Strafantrag habe sie in der Türkei nicht gegen den Mann gestellt. Es sei ihr sehr schwer gefallen darüber zu sprechen. Deswegen habe sie auch nichts ihrer Familie erzählt und auch nicht in der Anhörung vor dem Bundesamt. Erst als es ihr psychisch nach dem Ablehnungsbescheid sehr schlecht gegangen sei, habe ihr die Flüchtlingssozialarbeiterin ihrer Unterkunft geraten, alles offen zu legen, was ihr passiert sei. In Deutschland wüssten deshalb einige über ihr Schicksal Bescheid. Weiterhin erklärt sie, dass es für die Afghanen sehr wichtig sei, dass eine Frau bei der Hochzeit noch Jungfrau ist. Ein Mann würde dies in der ersten Nacht merken. Zudem würde einer Frau in Afghanistan nicht geglaubt werden, auch wenn sie das Opfer einer Vergewaltigung sei. Es würde niemand fragen, weshalb man geschändet worden sei. Aufgrund der Erlebnisse in der Türkei, könne sie sich nicht vorstellen eine sexuelle Beziehung wieder mit einem Mann einzugehen. Weiterhin habe sie auch bereits versucht sich selbst zu töten, indem sie viele Tabletten (Paracetamol) eingenommen habe. Seitdem sei sie in psychologischer Behandlung und es gehe ihr besser. Sie habe jedoch noch immer Schlafstörungen wegen der Vorfälle in der Türkei. Bei einer Rückkehr nach Afghanistan fürchte sie sich vor dem Bekannten ihres Vaters sowie dem Amir Ghol. Auch missbillige ihre Familie ihren westlichen Kleidungsstil.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist sie auf den angefochtenen Bescheid.

Das Verwaltungsgerichts Meiningen hat mit Beschluss vom 22.01.2020 den Rechtsstreit auf den Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes - Qualifikationsrichtlinie oder Anerkennungsrichtlinie, nachfolgend ARL) vorliegen, derentwegen eine Bedrohung aller Voraussicht nach in Zukunft nachvollziehbar und begründet erscheint. Auch gemeinschaftsrechtlich ist eine Verfolgungshandlung für die Flüchtlingsanerkennung nur dann relevant, wenn sie an einen der in § 3b Abs. 1 AsylG genannten Verfolgungsgründe anknüpft (vgl. § 3a Abs. 3 AsylG).

Verfolgungshandlungen in diesem Sinne liegen nach § 3a Abs. 1 AsylG vor, wenn sie aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen (Nr. 1), oder wenn sie in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher Weise wie durch eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte betroffen ist (Nr. 2). Verfolgung liegt danach u. a. grundsätzlich bei der Anwendung physischer oder psychischer - einschließlich sexueller - Gewalt (§ 3a Abs. 2 Nr. 1 AsylG), sowie bei diskriminierenden staatlichen Maßnahmen vor (§ 3a Abs. 2 Nr. 2 bis 5 AsylG). Eine für die Flüchtlingsanerkennung beachtliche Verfolgung kann außer von staatlicher Seite (§ 3c Nr. 1 AsylG) auch von Parteien oder Organisationen, die den Staat im Wesentlichen beherrschen (§ 3c Nr. 2 AsylG), sowie von nicht-staatlichen Akteuren ausgehen, sofern der Staat oder internationale Organisationen nicht in der Lage oder willens sind, im Sinne von § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten. Zur Flüchtlingsanerkennung führt die begründete Furcht vor den genannten Verfolgungshandlungen dann, wenn die Verfolgung an die Rasse, Religion, Nationalität, die politische Überzeugung oder die Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe anknüpft, wobei unerheblich ist, ob die Merkmale beim Betroffenen tatsächlich vorliegen, sofern sie ihm von seinen Verfolgern zugeschrieben werden (§§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 3b Abs. 2 AsylG - Verfolgungsgründe -).

Der Ausländer hat nur dann einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 AsylG, wenn er bei seiner Rückkehr eine Verfolgung mit beachtlicher, d.h. also mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu befürchten hat. Eine überwiegende Wahrscheinlichkeit besteht dann, wenn die für eine Verfolgung sprechenden Gründe ein größeres Gewicht besitzen, als solche Umstände, die gegen eine Annahme von Verfolgung sprechen. Entscheidend ist, ob aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Betroffenen nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint (BVerwG, U. v. 20.02.2013 - 10 C 23/12 -, juris, Rn. 32).

Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt und dessen Schutz sie nicht in Anspruch nehmen kann, § 3 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2a AsylG.

Ihr droht nach ihrem Vortrag, in Afghanistan mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit flüchtlingschutzrelevante Verfolgung wegen ihres Geschlechts, da sie sich einer drohenden Zwangsverheiratung entzogen hat und Opfer einer Vergewaltigung geworden ist. Das Gericht hält ihren Vortrag dahingehend für glaubhaft, da sie diesen in sich schlüssig, widerspruchsfrei, soweit es in ihrer Erinnerung steht, detailreich und emotional vorgebracht hat und sich dieser auch im Hinblick auf die drohende Zwangsverheiratung im Wesentlichen mit ihren Angaben bei der Anhörung vor dem Bundesamt deckt. Der Glaubhaftigkeit ihres Vortrages steht nicht entgegen, dass sie in der Klagebegründung und in der mündlichen Verhandlung erstmalig die Vergewaltigung in der Türkei erwähnte, in welchem ein gesteigertes Vorbringen gesehen werden könnte. Die Klägerin hat für das erkennende Gericht nachvollziehbar dargestellt, weshalb dies nicht bereits in der Anhörung erwähnt wurde. Auch erscheint es nicht ungewöhnlich, dass das Opfer einer Vergewaltigung, diese versucht zu verdrängen und nicht publik zu machen (vgl. <https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/was-ist-sexueller-missbrauch/missbrauch-symptome-koennen-signale-sein>).

Sie hat glaubhaft vorgetragen, dass sie den Amir Ghol hätte heiraten müssen und ihre Eltern letztlich keine Alternative gehabt hätten, der Hochzeit zuzustimmen. So ist der Bewerber mehrfach bei den Eltern gewesen, stets in Begleitung von weiteren bewaffneten Personen, worin allein schon eine besondere Gefährlichkeit für die Familie der Klägerin zu sehen ist. Man kannte diesen Mann bereits auch aufgrund früherer Besuche mit Blick auf die Tätigkeit des Bruders der Klägerin für die Amerikaner. Es ist hiernach davon auszugehen, dass die Klägerin im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan von dem Bewerber, der sich schwer in seiner Ehre verletzt fühlt, verfolgt werden würde und man sie zur Vergeltung der Schande, die sie über ihn gebracht hat, getötet werden würde. Ebenso erachtet das Gericht die Angaben der Klägerin, Opfer einer Vergewaltigung in der Türkei geworden zu sein und bei einer Rückkehr nach Afghanistan gesellschaftlicher Verfolgung ausgesetzt zu sein als glaubhaft an.

Diese Angaben der Klägerin sind auch unter Berücksichtigung der dem Gericht vorliegenden Erkenntnismittel glaubhaft. Danach ist eine Zwangsheirat in Afghanistan keine Seltenheit, sondern ein weitverbreitetes Phänomen (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 31.05.2018, S. 15 u. v. 02.09.2019, S. 17; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v. 14.09.2017, S. 19/20; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich - BFA -, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Afghanistan, Stand:

besonders rigide ausgelegt, wodurch die Rechte der Frauen noch mehr eingeschränkt werden (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v. 30.09.2016, S. 17/18 u. v. 14.09.2017, S. 21; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Situation von „flüchtigen“ Frauen v. 01.10.2018, S. 3/4). Frauen, die vor Gericht um Unterstützung nachsuchen, werden diskriminiert. Das Justizsystem funktioniert nicht, da Richter die Gesetze nicht kennen und Stammesälteste die Scharia und traditionelle Gesetze anwenden, in denen Frauen ebenfalls diskriminiert werden (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 19.10.2016, S. 15; v. 30.09.2016, S. 18; v. 31.05.2018, S. 14 u. v. 02.09.2019, S. 17). Laut UNHCR haben wenige Frauen Zugang zur Justiz. Die meisten Fälle, auch schwere Straftaten, werden durch traditionelle Schlichtungsverfahren statt durch das formelle Justizsystem «gelöst». Eine bedeutende Anzahl von Fällen verweist die Polizei oder die Staatsanwaltschaft zur Einschätzung oder Lösung an Stammesversammlungen (Dschirgas) oder Stammesräte (Schuras). Dadurch wird das Gesetz zum Schutz von Frauen ausgehebelt und es werden für Frauen schädliche traditionelle Praktiken gestärkt. Diese Entscheide erhöhen die Gefahr, dass Frauen und Mädchen zu Opfern gemacht und ausgegrenzt werden (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Situation von „flüchtigen“ Frauen v. 01.10.2018, S. 6; UNHCR, Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Flüchtlinge v. 30.08.2018, S. 79/80). Zwischen Januar 2016 und Dezember 2017 dokumentierte UNAMA 280 Morde und «Verbrechen im Namen der Ehre» an Frauen. In nur 50 Fällen (18 Prozent) wurden die Täter dieser Morde verurteilt und erhielten eine Gefängnisstrafe. Die große Mehrheit der Fälle wurde, wie in den vorangegangenen Jahren auch, nicht strafrechtlich verfolgt (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Situation von „flüchtigen“ Frauen v. 01.10.2018, S. 6). Darüber hinaus geschieht es immer wieder, dass Frauen, die entweder eine Straftat zur Anzeige bringen oder aber von der Familie aus Gründen der „Ehrenrettung“ angezeigt werden, wegen sog. Sittenverbrechen wie z.B. „zina“ (außerehelicher Geschlechtsverkehr) im Fall einer Vergewaltigung verhaftet oder wegen „Von-zu-Hause-Weglaufens“ (kein Straftatbestand, aber oft als Versuch der zina gewertet) inhaftiert werden (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich - BFA -, Anfragebeantwortung der Staatendokumentation Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Afghanistan, Frauen in urbanen Zentren, Stand: 18.09.2017, S. 12). Frauen, deren Verhalten als nicht mit den von der Gesellschaft, der Tradition und auch den vom Rechtssystem auferlegten Geschlechterrollen vereinbar angesehen werden, sind besonders gefährdet, Opfer von Misshandlungen zu werden (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v. 14.09.2017, S. 20). Gerade wenn sie aus dem Iran oder Europa zurückkehren und einen weniger konservativen Lebensstil angenommen haben, laufen sie Gefahr, soziale oder religiöse

Korruption sowie der äußerst prekären Sicherheitslage grundsätzlich nicht in der Lage, die Zivilbevölkerung vor Übergriffen und Anschlägen zu schützen (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v. 14.09.2017, S. 4 f.; Auswärtiges Amt, Lagebeurteilung für Afghanistan nach dem Anschlag am 31.05.2017 v. 28.07.2017, S. 11; Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 02.09.2019, S. 5).

Die Klägerin war damit bereits Opfer von Verfolgungshandlungen. Die Klägerin ist mithin verfolgt worden, so dass ihr die Nachweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 ARL zu Gute kommt und bereits deshalb zu vermuten ist, dass ihr im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan erneut eine Verfolgung droht. Ihr droht in Afghanistan Misshandlungen oder die Tötung durch den in seiner Ehre verletzten Mann, den sie heiraten sollte. Durch die Anwendung physischer Gewalt bis hin zu ihrer Tötung ist eine schwerwiegende Verletzung grundlegender Menschenrechte der Klägerin zu befürchten.

Den zur Verfügung stehenden Erkenntnismitteln ist zu entnehmen, dass es immer wieder zu Exekutionen durch nicht-staatliche Akteure in Afghanistan kommt, vor allem auch durch Aufständische, die sich auf traditionelles Recht berufen und die Vollstreckung der Todesstrafe für ein aus ihrer Sicht fehlerhaftes Verhalten mit dem Islam legitimieren (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 31.05.2018, S. 19). Es liegen auch keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Klägerin keine Rache mehr zu befürchten hätte. Ihre Weigerung, den Amir Ghol zu heiraten, und ihre Flucht stellen schwere Ehrverletzungen für den Amir Ghol dar. Insofern dürfte er noch immer ein Interesse daran haben, sich an ihr hierfür zu rächen.

Der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft steht auch nicht § 3e AsylG entgegen. Die Gewährung von Flüchtlingsschutz kommt nur in Betracht, wenn dem Asylsuchenden nicht die Möglichkeit internen Schutzes nach § 3e AsylG offensteht. Danach wird dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil des Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat (§ 3e Abs. 1 Nr. 1) und er sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und von ihm vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (§ 3e Abs. 1 Nr. 2 AsylG).

Der Klägerin wäre es zwar möglich, in eine der Großstädte von Afghanistan wie beispielsweise Kabul sicher und legal zu reisen. Sie dürfte sich dort auch legal aufhalten und sie würde dort, trotz ihres westlichen Lebensstils, mithin "aufgenommen" werden. Es ist aber nicht auszuschließen, dass der Amir Ghol sie dort finden würde. Dieser kann als Mitglied der Polizei und

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Hinweis: Für dieses Verfahren besteht Vertretungszwang nach § 67 Abs. 2 und 4 VwGO.

gez.: Scholze